

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB § 134; StGB § 257

Eine sozial gerechtfertigte Zahlung, durch die eine Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied so stellen will, wie es gestanden haben würde, wenn ihm ein zwar gewährter, aber unversteuert gebliebener Betrag von vornherein unter Übernahme der dafür geschuldeten Einkommen- oder Lohnsteuer zugewendet worden wäre, ist nicht deshalb unzulässig, weil sie den Betrag einer noch offenen Steuerstrafe umfaßt, die dieses Vorstandsmitglied wegen des unversteuert gebliebenen Betrages erlitten hat.

BGH, Urt. v. 6. April 1964 - II ZR 11/62 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 6. April 1964
Heil, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns H S , H
F straße ,
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die R werke Aktiengesellschaft,
vertreten durch Direktor E. S und
Prokurist H , H -B ,
Billbrookdeich 134,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 6. April 1964 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und
der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow
und Dr. Schulze
für Recht erkannt:

Auf Berufung und Revision des Klägers
werden das am 1. Dezember 1961 an Verkündungs-
Statt zugestellte Urteil des 9. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
und das am 23. Dezember 1960 verkündete Urteil
der 20. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg
aufgehoben.

- 1a -

Die Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger 3.000,-- DM nebst 4 % Zinsen
seit dem 14. Oktober 1959 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden
der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. August 1947 bis zum 31. Dezember 1957, dem Tage seiner altersbedingten Pensionierung, Vorstandsmitglied der Beklagten. Sie zahlte ihm gleich anderen Vorstandsmitgliedern außer dem Gehalt einen Betrag von 500 DM monatlich "für gehabte Auslagen", der nicht versteuert wurde. Die Zahlung erfolgte, weil dem Kläger von seinem Gehalt von monatlich 1 500 DM wegen der damaligen Steuersätze nur ein Betrag von 907,55 DM verblieb und die Beklagte einen Betrag dieser Höhe nicht als ein angemessenes Äquivalent für die Leistungen des Klägers hielt. Das Finanzamt verlangte die Nachversteuerung der als Auslagenersatz bezeichneten Zuwendungen und bestand auf der Bestrafung der Empfänger dieser Zahlungen. Mit Schreiben vom 19. Juli 1957 stellte der Aufsichtsratsvorsitzer der Beklagten dem Kläger in Aussicht, ihm, falls es in dem Steuerverfahren zur Verhängung einer Strafe kommen sollte, "bei der Aufbringung zu helfen". Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 20. August 1958 mit, die ihm in Aussicht gestellte Hilfe werde sie unter der "Voraussetzung, daß das in rechtlich zulässiger Weise möglich ist", in der Weise leisten, daß sie ihm die "Steuer s t r a f - beträge u n d die darauf etwa zu entrichtende Steuer ersetzt". Daraufhin (am 16. März 1959) verpflichtete sich der Kläger im Unterwerfungsverfahren zur Zahlung einer Strafe von 19 009,10 DM.

Auf die Steuerstrafe hat er vom 2. Mai bis zum 1. August 1959 monatlich je 3 000 DM, am 1. Oktober 1959 6 000 DM und den Rest am 1. November 1959 gezahlt. Er hat hierzu einen Betrag von 12 000 DM verwendet, den ihm die Beklagte darlehnsweise zur Verfügung gestellt hat, und den Rest nach seiner Behauptung durch Verkauf eigener Wertpapiere aufgebracht. Hierdurch will er einen Schaden von rund 2 000 DM erlitten haben.

Die Beklagte zahlte die Lohnsteuer für den Kläger nach. Sie trug auch die auf den Nachzahlungsbetrag entfallende Lohnsteuer. Das waren zusammen 23 236 DM. Sie lehnte es dagegen unter Hinweis auf § 257 StGB, § 134 BGB ab, den Kläger von der Steuerstrafe freizuhalten.

Die Beklagte war jedoch, wie sie auf S. 4 ihres Schriftsatzes vom 9. 3. 1960 (Bl. 21 d.A.; ebenso S. 10 des Tatbestandes des landgerichtlichen Urteils) vorgetragen hat, ungeachtet dieses Bedenkens bereit, dem Kläger, "wenn irgend möglich, zu helfen". Der Steuerberater der Beklagten (Dr. Sp: -

) hat in einer Aktennotiz vom 9. September 1958 (Bl. 75/76 d.A.) niedergelegt, es sei steuerrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte, ohne die Steuerstrafe zu übernehmen, einen entsprechenden Betrag an den Kläger und die anderen Betroffenen zahle. Dementsprechend verhandelten die Parteien von Mai bis Herbst 1959 über Angebote dahin, die Pension des Klägers entweder für eine bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung eines

bestimmten Betrages zu erhöhen oder dem Kläger ohne oder gegen Einrechnung einer von ihm noch beanspruchten, von der Beklagten jedoch bestrittenen Tantieme einen festen Betrag vergleichsweise zu zahlen.

Die Beklagte hat wegen der Steuerangelegenheit ihrer Vorstandsmitglieder Rückstellungen von 150 000 DM vorgenommen. Der Kläger wertet dies als ein Beweisanzeichen dafür, daß sich die Beklagte verpflichtet habe, ihm die Steuerstrafe zu ersetzen.

Er hat eine Teilklage erhoben und verlangt

Zahlung eines Betrages von 3 000 DM
nebst Zinsen seit dem 14. Oktober 1959,
sowie hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, ihm
ab 29. Juli 1959 so lange eine monatliche um 333,33 DM erhöhte Pension zu zahlen, bis der eingeklagte Teilbetrag von 3 000 DM erreicht ist.

Die Beklagte hat außer der Klageabweisung noch widerklagend beantragt,

festzustellen, daß sie dem Kläger auch über den eingeklagten Betrag hinaus keine weiteren 3 500 DM schulde.

Sie hat unter anderem geltend gemacht: Die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten er-

fülle den Tatbestand der Begünstigung, und darum sei ein hierauf gerichtetes Versprechen nach § 134 BGB nichtig. Das bloße Versprechen, dem Kläger irgendwelche Beträge zu ersetzen, sei ein Schenkungsversprechen und als solches mangels Einhaltung der in § 518 BGB vorgeschriebenen Form nach § 125 BGB nichtig. Die Rückstellung von 150 000 DM habe nicht der Deckung einer zur Steuerstrafe eingegangenen Verpflichtung, sondern der Absicherung der die Beklagte nach § 416 AO selbst treffenden Haftung gedient.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil das Schreiben vom 20. August 1958 nur eine Unterschrift, nämlich die des Direktors S , trägt und es nicht zu einer Erhöhung der Pension des Klägers oder einer sonstigen Vereinbarung gekommen sei.

Vor dem Berufungsgericht hat die Beklagte erklärt (Bl. 193 d.A.), sie habe sich nicht und wolle sich auch nicht darauf berufen, daß das Schreiben vom 20. August 1958 nur von S unterzeichnet ist.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt er den Haupt- und Hilfsantrag der Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt in Übereinstimmung mit dem Landgericht fest, daß das Schreiben vom 20. August 1958 eine verpflichtend gemeinte Zusage enthält und daß diese Zusage nicht bloß die Steuernachzahlung, sondern auch die Steuerstrafe betrifft.

Es meint: Auf Grund von RGSt 30, 232 werde im allgemeinen die Ansicht vertreten, der Begünstigung mache sich schuldig, wer für einen anderen eine Geldstrafe bezahle, weil so der Verurteilte der Bestrafung entzogen werde. Während es in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall um die Wirksamkeit eines Versprechens gegangen sei, Geldstrafen zu bezahlen, die sich der Versprechensempfänger bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit etwa zuziehe, stelle sich hier die Frage, ob eine nach Tatbegehung übernommene Verpflichtung wirksam sei, die dem Versprechensempfänger drohende Geldstrafe für ihn zu zahlen. Es werde der Standpunkt vertreten (Binding, Lehrbuch II S. 651 Anm. 4), daß nicht nach § 257 StGB strafbar sei, wer vor Bezahlung der Strafe dem Verurteilten Geld schenke, damit er die Strafe tilgen könne. Es werde aber auch der Standpunkt vertreten (Mezger, Kurzlehrbuch § 80 IV 1), daß die Bezahlung einer fremden Geldstrafe niemals Begünstigung sei, ^{da} die Geldstrafe ihrer Natur nach anders als die Freiheitsstrafe keinen persönlichen Charakter trage. Welcher Ansicht zu folgen sei,

hänge davon ab, wie die Geldstrafe zu charakterisieren sei. Die Geldstrafe sei keine schlichte Geldschuld, sondern echte Strafe, die den Täter selbst als Strafübel treffen solle. Die Zusage der Beklagten, dem Kläger die Steuerstrafe zu ersetzen, habe ihn davor bewahren sollen, die Strafe aus seinem Vermögen leisten zu müssen. Es sei darum der Zweck der Zusage der Beklagten gewesen, den Kläger der Bestrafung zu entziehen. Der Kläger behauptete allerdings, die Beklagte habe nicht die Geldstrafe zahlen, sondern ihm eine zusätzliche steuerpflichtige Vergütung gewähren wollen. Aber diese Behauptung sei unerheblich. Denn, wenn die Beklagte dem Kläger über die Zusage, ihm die Geldstrafe zu ersetzen, eine zusätzliche Vergütung habe zukommen lassen wollen, so könne das nur der Beweggrund für ihre Zusage gewesen sein, und auf den Beweggrund komme es nach BGHSt 4, 107 für die Begünstigung nicht an. Das Versprechen, den Kläger von der Geldstrafe freizuhalten, sei nach § 134 BGB nichtig; es lasse sich nicht in eine wirksame Verpflichtung umdeuten. Es gebe auch sonst keinen Weg, die von der Beklagten übernommene Verpflichtung in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen.

Dieser rechtlichen Würdigung des Zahlungsversprechens der Beklagten kann nicht gefolgt werden.

Unstreitig zahlte die Beklagte dem Kläger 500 DM monatlich "für gehabte Auslagen", weil ihm

von seinem Gehalt von monatlich 1 500 DM brutto nur 907,55 DM netto verblieben und dieser Betrag nicht als ein angemessenes Äquivalent für die Arbeitsleistungen des Klägers angesehen wurde. Nachdem der Kläger um die Versteuerung dieser zusätzlichen Einnahme nicht herumgekommen war, wollte ihn die Beklagte so stellen, als wären ihm von vornherein 500 DM monatlich steuerfrei zugewendet worden. Das konnte sowohl durch die Gewährung einer nachträglichen Arbeitsvergütung als auch durch die Zusage eines freiwilligen, im sozialen Bereich liegenden Schadensausgleichs geschehen.

Ein solches Versprechen hatte allerdings eine weittragende Bedeutung. Damit dem Kläger monatlich 500 DM unverkürzt verblieben, genügte nach Aufdeckung der Steuerverfehlung nicht die Nachversteuerung und die Übernahme derjenigen Steuer, die nach den Einkommensverhältnissen des Klägers auf den Betrag der Nachversteuerung entfiel, wenn dieser von der Beklagten getragen werden sollte. Es war vielmehr noch der Betrag der Steuerstrafe und die nach den Einkommensverhältnissen des Klägers auf diesen Betrag entfallende Einkommen- oder Lohnsteuer zu zahlen. Das ist, wie das Berufungsgericht durch Auslegung des Schreibens vom 20. August 1958 als einer Individualerklärung für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, der Inhalt des in diesem Schreiben erteilten Zahlungsversprechens.

Es mag sein, daß der Wunsch des Aufsichtsrats, dem Kläger und den übrigen Betroffenen zu helfen, bloß dahin ging, die nach den Einkommensverhältnissen jedes einzelnen auf die zusätzliche Arbeitsvergütung von monatlich 500 DM entfallenden Steuerbeträge zu übernehmen. Selbst wenn das Schreiben vom 20. August 1958 über den Willen des Aufsichtsrats hinausging, war die darin erteilte Zusage, auch die Steuerstrafe und die hierauf entfallenden Steuern zu tragen, nicht deshalb unwirksam, weil dieses Schreiben vom Vorstand ausgeht. Denn das in diesem Schreiben abgegebene Zahlungsversprechen fiel in den Vertretungsbereich des Vorstandes. Das Schreiben vom 20. August 1958 liegt nach dem Ausscheiden des Klägers aus den Diensten der Beklagten. Während ausschließlich der Aufsichtsrat dazu berufen ist, die Aktiengesellschaft bei Vereinbarungen über das Anstellungsverhältnis der aktiven Vorstandsmitglieder zu vertreten, obliegt die Vertretung der Gesellschaft bei Vereinbarungen mit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern auch dann dem Vorstand, wenn es um die Pension oder eine nachträgliche Vergütung gleichviel welcher Art geht (Schmidt/Meyer-Landrut, Großkomm AktG § 97 Anm. 5 m.w.Nachw.). Der Vorstand darf sich dabei nur nicht in Widerspruch zu einem Aufsichtsratsbeschluß setzen. So lag es hier nicht. Der Vorstand der Beklagten hatte daher in eigener Verantwortung (§§ 71, 70 AktG) zu entscheiden, was er dem Kläger zugestehen wollte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Geld-

strafe vom Schuldigen aus seinem eigenen Vermögen gezahlt werden muß und jede Abweichung hiervon den Strafcharakter der Geldstrafe verwischt (so Jagusch, LK § 257 Anm. 2 b, § 27 I 2 b) oder ob es sich bei der Geldstrafe um eine reine Geldschuld handelt, die auch von einem anderen als dem Schuldigen aus seinem Vermögen getilgt werden kann. Es kann auch offen bleiben, ob sogar eine Schenkung unter § 257 StGB fällt, wenn der Schuldige davon die Geldstrafe bestreiten soll und bestreitet (so Jagusch aaO; Schönke/Schröder, StGB § 257 III 1), oder ob diese Vorschrift eine rechtswidrige Strafantziehung voraussetzt und es hieran fehlt, wenn jemand einem anderen bei der Bezahlung einer erkannten Geldstrafe hilft (so Mezger aaO; v. Hippel, Lehrbuch des Strafrechts § 83 III 2 c Anm. 5).

Eine arbeitsrechtliche Zusage, die entweder eine nachträgliche Arbeitsvergütung oder einen im sozialen Bereich liegenden Schadensausgleich zum Gegenstand hat, mag zwar freiwillig gegeben werden, ist aber kein Schenkungsversprechen, wenn sie, wie das hier unstreitig ist, im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis und die geleistete Arbeit erteilt wird.

Bei der Bemessung der Höhe ihres Versprechens war die Beklagte frei. Sie konnte dem Kläger mehr oder weniger, aber auch gerade das zusagen, was zur Bereinigung der Angelegenheit notwendig war.

Der Sachverhalt, über den RGSt 30, 232 entschieden hat, ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Dort ging es um die einem Redakteur gegebene Zusage, für ihn diejenigen Geldstrafen zu bezahlen, die er sich bei Ausübung seines Berufes zuziehen würde. Zu beurteilen war also eine v o r Begehung der Haupttat gegebene Zusage. Hier geht es dagegen um ein n a c h begangener Straftat erteiltes Zahlungsverprechen.

Die Zusage der Beklagten kann entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht unter Hinweis auf BGHSt 4, 107 für nichtig erachtet werden.

Diese Entscheidung vertritt den Standpunkt, daß es für § 257 StGB nicht auf den Beweggrund des Handelns ankomme, sondern genüge, wenn der Wille des Handelnden auf Strafvereitelung oder Vorteilssicherung gerichtet sei und der Täter zu diesem Zweck die begünstigende Handlung vornehme. Sie betrifft aber einen Fall, in dem der Handelnde die Begünstigung des Vortäters, wenn auch nicht um ihrer selbst willen, so doch als Mittel zu einem von ihm verfolgten weiteren Ziel vornahm. Es ging darum, ob ein Taxifahrer sich der Begünstigung schuldig machen könne, wenn er Diebe mit ihrer Beute am Tatort abholt und auf diese Weise die Beute in Sicherheit gebracht hat, sich aber damit verteidigt, es sei ihm nicht auf die Sicherung der Diebesbeute, sondern auf die Erlangung des Fahrlohns angekommen. Dort konnte die Erlangung des

Fahrlohns der Beweggrund des Handelns des Taxifahrers gewesen sein. Dieser Endzweck konnte aber nicht erreicht werden, ohne den Dieben Beistand zu leisten. Deshalb, so führte die Entscheidung aus, schließe die Absicht, den Fahrlohn zu erlangen, die Absicht nicht aus, den Dieben die Vorteile des Diebstahls zu sichern; der Taxifahrer habe den Willen, den Fahrlohn zu erlangen nur vermittels des Willens, den Dieben die Vorteile ihrer Tat zu sichern, verwirklichen können.

Die Beklagte dagegen konnte ihr Endziel, dem Kläger die schädlichen Auswirkungen der Zahlung von monatlich 500 DM "für gehabte Auslagen" abzunehmen, auch ohne Verletzung des § 257 StGB erreichen: Vor der das Steuervergehen aufdeckenden Betriebsprüfung dadurch, daß sie den Kläger zur tätigen Reue (§§ 410, 411 AO) veranlaßte, die von ihm geschuldete Steuernachzahlung übernahm und den hierfür in Betracht kommenden Betrag als Einkommen des Klägers versteuerte. Nach Bezahlung der Steuerstrafe durch den Kläger dadurch, daß sie ihm den aufgewendeten Betrag erstattete, denn nach Bezahlung einer Geldstrafe durch den Verurteilten ist eine Begünstigung nicht mehr möglich (RGZ 169, 267, 268; BGHZ 23, 222, 224), weil dann dem Strafanspruch des Staates bereits Genüge geschehen ist und er demzufolge nicht mehr vereitelt werden kann. Die Beklagte hätte dem Kläger auch in der Weise helfen können, daß sie ihm in Höhe der Steuerstrafe zunächst ein Darlehen gewährte und sich, nachdem er davon die Strafe

bezahlt hatte, dazu entschloß, ihm den Rückzahlungsanspruch zu erlassen.

Ist das alles aber so, dann kann es auch nicht strafbar sein, wenn die Beklagte nach Aufdeckung der Steuerverfehlung durch das Finanzamt, aber vor Bezahlung der Steuerstrafe durch den Kläger diesem zur nachträglichen Abgeltung der von ihm geleisteten Dienste oder zum Ausgleich des von ihr zwar nicht gewollten, aber immerhin mitverursachten Schadens einen Betrag zahlte, der die Steuerstrafe umfaßte. Überdies würde sonst die Gewährung eines nachträglichen Arbeitsentgelts oder eines im sozialen Bereich liegenden Schadensausgleichs in Höhe der Strafe bis zu ihrer Tilgung durch den Schuldigen hinausgeschoben werden müssen und würde dann womöglich ganz unterbleiben. Eine dieser beiden Folgen herbeizuführen, geht aber über die vernunftgerechte Anwendung des § 257 StGB hinaus.

Es kann offen bleiben, ob dem Bundesarbeitsgericht (BAG 9, 243, 249) darin gefolgt werden könnte, daß es strafbare Begünstigung sei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Freistellung von einer Geldstrafe zusagt, die sich dieser durch einen von ihm verschuldeten Verkehrsunfall auf einer Dienstfahrt mit einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers zugezogen hat. Denn die Zusage der Beklagten beschränkte sich nicht auf das Versprechen der Freistellung von einer Geldstrafe, sondern reichte wesentlich

weiter, da sie die Nachversteuerung des über einen längeren Zeitraum "für gehabte Auslagen" gewährten Betrages, den Betrag der Steuerstrafe und die hierauf nach den Einkommensverhältnissen des Klägers entfallende Einkommen- oder Lohnsteuer umfaßte. Außerdem lag der Anlaß für das Versprechen darin, daß der Betrag, der dem Kläger von seinem ursprünglichen Gehalt nach Abzug der Steuern verblieben war, beiderseits nicht als angemessenes Äquivalent für seine Leistungen angesehen wurde, und daß der Versuch fehlgeschlagen war, dem Kläger über eine Zahlung "für gehabte Auslagen" eine steuerfreie Zuwendung zu machen. Eine sozial gerechtfertigte Zahlung, durch die eine Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied so stellen will, wie es gestanden haben würde, wenn ihm ein zwar gewährter, aber unversteuert gebliebener Betrag von vornherein steuerfrei zugewendet worden wäre, kann nicht deshalb verboten sein, weil und soweit sie eine noch offene Steuerstrafe einschließt, die dieses Vorstandsmitglied wegen des unversteuert gebliebenen Betrages erlitten hat. Denn sonst würde eine einheitliche Gehaltsnachzahlung oder ein umfassender, im sozialen Bereich liegender Schadensausgleich für die Zeit zwischen der Aufdeckung der Steuerverfehlung und der Bezahlung der Steuerstrafe durch den Schuldigen unmöglich gemacht, und das ist weder für eine nach Lage der Dinge sinnvolle und gerechte Gehaltsnachzahlung noch einen ebenso berechtigten Schadensausgleich vertretbar. Jedenfalls in einem

solchen Fall wird dem Schuldigen nicht die Strafe abgenommen; er soll vielmehr Gehalt nachgezahlt oder einen vom Arbeitgeber mitverursachten Schaden durch Geld ausgeglichen erhalten.

Demzufolge kann auch das unter solchen Umständen abgegebene Zahlungsversprechen nicht verboten und nicht nichtig sein.

Die Beklagte war daher nach dem Klageantrag zu verurteilen, während die Widerklage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Bundesrichter
Dr. Bukow ist
beurlaubt und
daher verhin-
dert zu unter-
schreiben.

Dr. Schulze

Dr. Fischer